



Verfahrensordnung des Meldeystems

Novem Gruppe

Inhaltsangabe

	Seite
1 Was kann gemeldet werden?	3
2 Wann bekomme ich Rückmeldung und wie werde ich kontaktiert?.....	3
3 Gibt es noch andere Kanäle, über die ich eine Meldung abgeben kann?.....	4
4 Wer bearbeitet die Meldungen?	4
5 Wird meine Meldung an Dritte weitergegeben?	4
6 Wie werden meine Meldung und meine Daten gespeichert und dokumentiert?	4
7 Wie werde ich vor Benachteiligung geschützt?	5
8 Hinweis	5

1 Was kann gemeldet werden?

Sie können das Meldesystem nutzen, um Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex oder Gesetzesverstöße zu melden, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption, Wettbewerbsrecht, Betrug, Finanzkriminalität, Belästigung oder Diskriminierung, internationalen Handelskontrollen, dem Schutz personenbezogener Daten, Rechten und Schutz von Personen, schweren Umweltschäden oder Interessenskonflikten.

Insbesondere können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden, die durch das Handeln des Unternehmens selbst oder durch das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers des Unternehmens entstanden sind.

2 Wann bekomme ich Rückmeldung und wie werde ich kontaktiert?

Der Kontakt erfolgt entweder über das sichere Postfach oder (soweit vorhanden) über die in der Meldung angegebenen Kontaktdaten der meldenden Person.

Der Eingang der Meldung wird vom zuständigen Bearbeiter kurzfristig bestätigt. Anschließend erfolgt eine Prüfung der Meldung und eine Ersteinschätzung, was normalerweise wenige Tage in Anspruch nimmt. Offene Rückfragen können an die meldende Person kommuniziert werden. Eine gemeinsame Erörterung des Sachverhalts mit der meldenden Person findet statt, soweit dies aufgrund der angegebenen Kontaktdaten möglich ist.

Die anschließende ausführliche Sachverhaltsermittlung kann je nach Komplexität wenige Tage oder Wochen bis einige Monate in Anspruch nehmen. Die meldende Person wird über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Späteste Rückmeldung: Nach spätestens 7 Tagen wird der Eingang der Meldung bestätigt. Nach spätestens 3 Monaten wird noch einmal der Stand des Verfahrens mitgeteilt.

Eine Rückfrage zum aktuellen Stand ist jederzeit über das sichere Postfach bzw. über weitere mitgeteilte Kontaktdaten erfolgen.

3 Gibt es noch andere Kanäle, über die ich eine Meldung abgeben kann?

Weitere Kanäle sind E-Mail (compliance@novem.com) oder Telefon (+49 9205 181117). Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht durchgehend gewährleistet.

4 Wer bearbeitet die Meldungen?

Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt zentral über die Abteilung Corporate Legal and Compliance. Darüber hinaus kann ggf. eine für das Meldesystem bzw. für Compliance zuständige Person bei der betroffenen Novem-Gesellschaft Zugang zur Meldung erhalten. Bei Meldungen, die Lieferanten von Novem betreffen, kann eine für den Lieferanten zuständige Person Zugang zur Meldung erhalten.

Alle Bearbeiter sind in Ihrer Tätigkeit bei Bearbeitung von Hinweisen unabhängig, unparteiisch und nicht weisungsgebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5 Wird meine Meldung an Dritte weitergegeben?

Eingegangene Meldungen können in anonymisierter Form auch an betroffene Lieferanten oder weitere Dritte (z.B. externe Meldesysteme, Organisationen) weitergegeben werden, zum Beispiel um etwaige Missstände beheben zu können.

6 Wie werden meine Meldung und meine Daten gespeichert und dokumentiert?

Meldungen können unter Angabe persönlicher Daten oder anonym erfolgen. Dazu finden Sie [hier](#) weitere Hinweise. Im Übrigen beachten Sie bitte unsere [Hinweise zum Datenschutz](#). Nach drei Jahren wird die Dokumentation zu einer Meldung im Regelfall gelöscht.

7 Wie werde ich vor Benachteiligung geschützt?

Die Bearbeitung von Meldungen erfolgt immer vertraulich. Gemäß dem für alle Mitarbeiter und Lieferanten verbindlichen Code of Conduct ist die Benachteiligung von meldenden Personen verboten und hat Konsequenzen. Corporate Legal and Compliance schätzt die Risiken einer Benachteiligung ein und trifft ggf. Maßnahmen, um eine Benachteiligung zu verhindern. Hier kann auch eine Rücksprache mit der meldenden Person erfolgen. Die meldende Person wird angehalten, Benachteiligungen zu melden.

8 Hinweis

Das Beschwerdeverfahren und darin gemachte Erörterungen stellen nach deutschem Recht keine verjährungshemmende Verhandlung im Sinne von § 203 BGB oder entsprechenden Regelungen dar. Sollten Sie Ansprüche geltend machen wollen, stellen Sie bitte eigenverantwortlich sicher, dass rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen werden.